Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Produkte-Verbrauchsangabenverordnung 2011 - PVV 2011 wird die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen in Österreichisches Recht umgesetzt.

Die vorliegende Richtlinie weist gegenüber der derzeit geltenden Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen insbesondere folgende Änderungen auf:

Der Geltungsbereich der Richtlinie 92/75/EWG beschränkt sich auf Haushaltsgeräte. Die Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2008 über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik hat gezeigt, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs auf energieverbrauchsrelevante Produkte, die bei ihrer Nutzung erhebliche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben, die potenziellen Synergien verschiedener Legislativmaßnahmen verstärken könnte, insbesondere mit der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG.. Zusammen mit anderen Rechtsinstrumenten der Union ist diese Richtlinie Teil eines größeren Rechtsrahmens und bewirkt im Kontext eines ganzheitlichen Ansatzes zusätzliche Energieeinsparungen und Umweltvorteile.

Vergleichbare Information über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten sollte die Wahl der Endverbraucher auf Produkte lenken, die bei ihrem Gebrauch am wenigsten Energie oder andere wichtige Ressourcen verbrauchen oder indirekt zu einem geringeren Verbrauch führen und damit die Hersteller zu Maßnahmen veranlassen, die den Verbrauch von Energie und anderen wichtigen Ressourcen der von ihnen hergestellten Produkte verringern. Diese Informationen sollten mittelbar auch die effiziente Nutzung dieser Produkte fördern, um zur Erreichung des EU-Ziels einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % beizutragen.

Die Europäische Kommission ist aufgefordert, eine Prioritätenliste mit energieverbrauchsrelevanten Produkten zu erstellen, für die delegierten Rechtsakte erlassen werden sollen; durch Delegierte Rechtsakte wird die gegenständliche Rahmenrichtlinie erst für bestimmte Produkte anwendbar. Delegierte Rechtsakte sind als mitgeltende Rechtsvorschriften gemeinsam mit der vorgeschlagenen Verordnung zur Umsetzung der Rahmenrichtlinie anzuwenden.

Die Umsetzung wurde in analoger Weise zur geltenden Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994, vorgenommen, das heißt, es wurden nur redaktionelle Korrekturen durchgeführt, die sich aus den legistischen Notwendigkeiten ergeben. Die Nummerierung der Paragraphen entspricht jener der Richtlinie, um einen einfachen Bezug sicherzustellen. Aus dem gleichen Grund wurde auch der sprachliche Ausdruck der deutschen Sprachfassung der Richtlinie nach Möglichkeit unverändert übernommen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die österreichischen Unternehmen messen einer kundenorientierten Arbeitsweise große Bedeutung zu. Da seitens der Konsumenten im Zuge von neu anzuschaffenden energieverbrauchsrelevanten Produkten in verstärktem Maße energiesparende Produkte nachgefragt werden, erleichtert die Schaffung von Transparenz, insbesondere hinsichtlich der Energieeffizienz der angebotenen Produkte, die Kaufentscheidung und trägt somit – im Sinne der Unternehmen und der Konsumenten – zur stärkeren Akzeptanz der angebotenen Produkte bei. Positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich wären zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen entstehen der öffentlichen Hand derzeit abgesehen von den bereits bestehenden keinerlei zusätzliche Kosten.

Zusätzliche Kosten würden erst mit der Einführung von Anforderungen an die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte für zusätzliche Arten von Produkten entstehen. Dazu ist die Erlassung von delegierten Rechtsakten erforderlich, die als mitgeltende Rechtsvorschriften gemeinsam mit dieser Verordnung anzuwenden sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen entstehen keine Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, da die vorgeschlagenen Bestimmungen keine Informationsverpflichtungen enthalten. Die gegenständliche Verordnung legt einen Rahmen fest und ist für sich alleine nicht anwendbar. Erst in delegierten Rechtsakten, die als mitgeltende Rechtsvorschriften gemeinsam mit dieser Verordnung anzuwenden sind, werden Informationsverpflichtungen festgelegt, womit auch Verwaltungskosten entstehen.

Frist für die Umsetzung

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG in innerstaatliches Österreichisches Recht endet am 20. Juni 2011.

Besonderer Teil

§ 1 bis § 8:

Die § 1 bis § 8 entsprechen bis auf die sich aus den legistischen Notwendigkeiten ergebenden redaktionellen Anpassungen wörtlich dem Richtlinientext. Auch bei den Absatznummern wurde auf die Übereinstimmung mit der Untergliederung der Richtlinie geachtet.

§ 8:

Diese Bestimmung richtet sich an staatliche Förderungsgeber. Bei Anreizen der öffentlichen Hand zur Verwendung für unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/30/EU fallende Produkte für Unternehmen oder Privatpersonen, z.B. Programme, die auf den auf den Austausch älterer Haushaltsgeräte gegen neuere, effizientere Geräte abzielen, sind, etwa in Fördervoraussetzungen, grundsätzlich die Leistungsniveaus gemäß den mitgeltenden Rechtsakten zu verwenden. Es sollte angestrebt werden, Produkte der höchsten Leistungsniveaus einschließlich der höchsten Energieeffizienzklasse zu fördern. Im Rahmen solcher Maßnahmen dürfen jedoch auch Leistungsniveaus über der höchsten in den mitgeltenden Rechtsakten enthaltenen Klasse vorgesehen werden.

§ 10:

Mit Inkrafttreten der PVV 2011 ist die Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung aufzuheben. Die Richtlinie 2010/30/EU sieht vor, dass Bezüge zur alten Rechtsvorschrift als Bezüge zur neuen Rechtsvorschrift zu lesen sind. Dies ist notwendig, da die genannte Reihe von Durchführungsmaßnahmen nach der alten Rechtsvorschrift noch in Kraft ist.